

Antragsformular für die Notfallbetreuung in Schule/Hort (ggf. Kita/Kindertagespflege ab Inzidenzwert 165) ab dem 19.04.2021

An Wohnort- Gemeinde/Stadt/Amt:

Voraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass

- das Kind aktuell Schüler/in der 1. bis 6. Klassenstufe ist (oder ein Kind im Alter bis zur Einschulung),
- mindestens ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf tätig ist oder ein Elternteil alleinerziehend und zur Berufsausübung häuslich abwesend ist und
- dass für das Kind eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Ist ein Elternteil zu Hause bzw. in Heimarbeit/Homeoffice zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, entfällt der Anspruch grundsätzlich.

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für das Kind

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Klassenstufe	
in der Schule (Name und Ort)	
im Hort (Name und Ort)	
in der Kita/Tagespflegestelle (Name und Ort)	
ab dem (Datum)	

- für den Frühhort von Uhr bis Uhr
 für die Zeit des Unterrichts von Uhr bis Uhr
 für den Hort am Nachmittag von Uhr bis Uhr
 für die Kita/Kindertagespflege von Uhr bis Uhr

	Erster Personensorgeberechtigter	Zweiter Personensorgeberechtigter <input type="checkbox"/> bleibt frei, da allein sorgeberechtigt
Name, Vorname		
Wohnanschrift		
Kontakt (Telefon, E-Mail)		

Arbeitsgebiet bitte für jeden Sorgeberechtigten ankreuzen, soweit zutreffend.

Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur		im Gesundheitsbereich, im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, zur Versorgung psychisch Erkrankter	
		als Erzieher/in in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft für zugelassenen Unterricht, pädagogische Angebote an Schulen oder für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen	
		zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung	

	bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr oder Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,	
	in der Rechtspflege (Gericht, Rechtsanwälte, Notare) und Steuerrechtspflege (Steuerberater)	
	im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,	
	in der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Deutsche Bahn, IT und Telekommunikation – insbesondere Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze; in der Leistungsverwaltung der Träger nach dem SGB II	
	in der Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz	
	In der Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft – von Produktion bis Lebensmitteleinzelhandel sowie Versorgungswirtschaft einschließlich erforderlicher Logistik und Lieferung	
	Medien (Fernsehen, Rundfunk, Presse, Nachrichten und Informationswesen, Zeitungszustellung)	
	in der Veterinärmedizin	
	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs im Bankwesen, Versicherungswesen, Kreditwesen, für die Absicherung von Sozialtransfers und in Krankenkassen	
	in Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind	
	im Bestattungsunternehmen	
	in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige	
	in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige	

Wichtige Hinweise:

- Über den Antrag entscheidet die zuständige Wohnortgemeinde des Kindes.
- Die Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeber ist für die Entscheidung erforderlich.
- Das Kriterium alleinerziehend wird anerkannt, wenn der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und maximal festgelegtes Umgangsrecht wahrnimmt.
- Falschangaben können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- Notfallbetreuung ist nur in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, wie es aufgrund der beruflichen häuslichen Abwesenheiten erforderlich ist. Nach Nachtschichten gehören Ruhezeiten zum Bedarf.
- Für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung in Kita/Hort/Tagespflege werden Elternbeiträge nach den gültigen Elternbeitragssatzungen oder –ordnungen erhoben.
- Über Widersprüche entscheidet der Landkreis Havelland, Referat 52 Kinder- und Jugendförderung. Der Widerspruch ist zunächst bei der Wohnortgemeinde einzureichen.
- Notfallbetreuung kann in Einzelfällen auch gewährt werden, wenn ohne Betreuung das Wohl des Kindes gefährdet ist oder ein durch die Schule festgestellter sozialer Unterstützungsbedarf besteht. Diese Anträge werden von Schule, Schulsozialarbeit, Fachdiensten der Hilfen zur Erziehung und Jugendamt unterstützt und im Zweifelsfall vom Referat Kinder- und Jugendförderung genehmigt.

Ich/wir erklären, dass die o.g. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung erfüllt sind und wahrheitsgemäße Angaben gemacht werden.

Ich bin alleinerziehend (siehe Nr. 3 der Hinweise).

..... Wohnort, Datum	Unterschrift: (eines Personensorgeberechtigten ist ausreichend)
-------------------------	--

- Die Notfallbetreuung wird wie beantragt genehmigt.
 Die Notfallbetreuung wird mit folgender Einschränkung genehmigt:

.....
 Der Antrag wird abgelehnt.

(Datum und Unterschrift; Wohnortgemeinde)